

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich
- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote von SENSORE Elektronik GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie der für die Produkte von SENSORE Elektronik GmbH gültigen Lieferspezifikationen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Mit Entgegennahme von Waren oder Leistungen von SENSORE Elektronik GmbH gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Ergänzungen oder Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung von SENSORE Elektronik GmbH wirksam.
2. Angebot und Urheberrechte
- 2.1 Angebote von SENSORE Elektronik GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Käufers gelten erst mit Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Ergänzungen und Änderungen von Vertragsinhalten sowie Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von SENSORE Elektronik GmbH.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen von Projekten sind vom Urheberrecht von SENSORE Elektronik GmbH umfasst und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SENSORE Elektronik GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind SENSORE Elektronik GmbH auf Aufforderung sofort zurückzustellen, sofern sie nicht für Aufträge an SENSORE Elektronik GmbH verwendet werden.
- 2.3 Der Käufer verpflichtet sich, jede im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit SENSORE Elektronik GmbH zur Kenntnis gelangte Verfahrenstechnik weder für sich selbst zu verwenden, noch diese an Dritte weiterzugeben.
Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.000,- verpflichtet.
3. Lieferumfang und Lieferzeit
- 3.1 Die von SENSORE Elektronik GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
> Datum der Auftragsbestätigung,
> Datum und Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen,
> Datum, an dem SENSORE Elektronik GmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder sonstige Sicherheit vom Käufer erhält.
- 3.3 SENSORE Elektronik GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie zur entsprechenden Verrechnung jederzeit berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen bis höchstens 5 % der Liefermenge sind zulässig, wobei die Verrechnung entsprechend dem für die vereinbarte Liefermenge geltenden Preis zu erfolgen hat. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SENSORE Elektronik GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - wie z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., wenn sie bei SENSORE Elektronik GmbH, deren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten, hat SENSORE Elektronik GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen SENSORE Elektronik GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verzögern, oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten
- 3.4 Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin das Lager von SENSORE Elektronik GmbH verlässt oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
- 3.5 Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind mangels besonderer anderslautender Vereinbarung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
4. Erfüllung und Gefahrenübergang
- 4.1 Lieferungen erfolgen frei Frachtführer (FCA, INCOTERMS 2000). Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder das Versandlager verlassen hat.
- 4.2 Falls der Versand sich ohne Verschulden von SENSORE Elektronik GmbH verzögert bzw. unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
5. Preise und Zahlungsbedingungen
- 5.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung von SENSORE Elektronik GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager einschließlich Verpackung. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. SENSORE Elektronik GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Anweisungen des Käufers Zahlungen zunächst auf die ältesten offenen Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist SENSORE Elektronik GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist SENSORE Elektronik GmbH an die in der Auftragsbestätigung genannten Preise nur 30 Tage gebunden.
- 5.3 Zahlungen sind in bar, mit Ausnahme des zulässigen Skonto ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Wechsel und Schecks werden lediglich zahlungshalber angenommen. Der Käufer hat sämtliche mit deren Einlösung verbundene Kosten und Spesen zu tragen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SENSORE Elektronik GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Übergabe von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst wurde.
- 5.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen - unabhängig von Mängelrügen oder etwaigen Gegenansprüchen - nur dann berechtigt, wenn SENSORE Elektronik GmbH die ausdrückliche Zustimmung erteilt hat oder die Gegenforderung rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.
- 5.5 Gerät der Käufer in Verzug, ist SENSORE Elektronik GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
- 5.6 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst, stellt der Käufer seine Zahlungen ein, oder werden SENSORE Elektronik GmbH andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist SENSORE Elektronik GmbH, auch wenn zuvor Teilzahlungen akzeptiert wurden, berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen für gegenwärtige oder zukünftige Rechtsverhältnisse kann SENSORE Elektronik GmbH vom Käufer jederzeit Sicherheiten verlangen. SENSORE Elektronik GmbH wird nach eigener Wahl gestellte Sicherheiten freigeben, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 6.2 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von SENSORE Elektronik GmbH (=Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware beim Käufer erfolgen stets für SENSORE Elektronik GmbH als Hersteller, ohne dass SENSORE Elektronik GmbH daraus weitere Verpflichtungen entstünden.
Soweit das Eigentum von SENSORE Elektronik GmbH durch Be- oder Verarbeitung erlöschen würde, gilt mit der Bestellung des Käufers als vereinbart, daß an einer einheitlichen Sache wertanteilmäßig Miteigentum von SENSORE Elektronik GmbH entsteht. Der Käufer verwahrt die im Miteigentum stehende Sache unentgeltlich für SENSORE Elektronik GmbH mit.
- 6.3 Der Käufer ist berechtigt, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte sicherungshalber in vollem Umfang an SENSORE

- Elektronik GmbH mit Entgegennahme der Ware durch den Dritten ab. SENSORE Elektronik GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an SENSORE Elektronik GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen.
Auf Aufforderung wird der Käufer seinen Schuldner und die Höhe der offenen Forderung gegen diesen SENSORE Elektronik GmbH bekannt geben und seinem Schuldner die Abtretung offen legen.
- 6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von SENSORE Elektronik GmbH hinweisen und SENSORE Elektronik GmbH unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist SENSORE Elektronik GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch SENSORE Elektronik GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
7. Gewährleistung
- 7.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert SENSORE Elektronik GmbH nach eigener Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers - insbesondere unter Ausschluss jedweder Haftung für Folgeschäden des Käufers - Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer.
- 7.3 Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf allfällige Schäden zu untersuchen und SENSORE Elektronik GmbH von etwaigen Mängeln oder Verlusten unter deren genauen Beschreibung binnen vierzehn Tagen ab Ablieferung zu unterrichten, widrigenfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb von vierzehn Tagen nicht entdeckt werden können, sind SENSORE Elektronik GmbH jeweils unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter genauer Angabe des Mangels mitzuteilen, widrigenfalls die Lieferung als genehmigt gilt. Mangelhafte Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befunden haben, zur Prüfung durch SENSORE Elektronik GmbH bereitzuhalten. Beanstandete Ware darf nur mit schriftlichem Einverständnis von SENSORE Elektronik GmbH zurückgeschickt werden. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen führt zum Ausschluss sämtlicher Ansprüche wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung.
- 7.4 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist erfolglos, kann der Käufer nach seiner Wahl Preisminderung oder Wandlung verlangen.
- 7.5 Fertigt SENSORE Elektronik GmbH eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers, hat SENSORE Elektronik GmbH nur für bestellungsgemäße Ausführungen einzustehen, nicht jedoch für die Verwendbarkeit der Waren für die Zwecke des Käufers. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen durch SENSORE Elektronik GmbH ist ausgeschlossen.
- 7.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere solche Mängel, die aufgrund nicht von SENSORE Elektronik GmbH bewirkter Anordnung und/oder Montage, ungenügender Einrichtung des Kunden, Beanspruchung der Teile über der von SENSORE Elektronik GmbH angegebenen Leistungsfähigkeit, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien beim Kunden entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind oder einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Jegliche Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich von SENSORE Elektronik GmbH ermächtigter Dritter ohne schriftliche Einwilligung von SENSORE Elektronik GmbH an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durchführt.
8. Haftung
- 8.1 Schadenersatzansprüche gegen SENSORE Elektronik GmbH als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8.2 SENSORE Elektronik GmbH haftet gegenüber dem Käufer für Auskünfte und Beratungstätigkeit über die Verwendung seiner Erzeugnisse in den Grenzen der Ziffer 8.1 nur, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
9. Pauschalierter Schadenersatz bei Rücktritt Tritt der Käufer aus Gründen, die nicht von SENSORE Elektronik GmbH zu vertreten sind, vom Vertrag zurück, ist SENSORE Elektronik GmbH berechtigt als pauschalierter Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 50 % der Nettoauftragssumme zu begehren. Das gleiche gilt, wenn SENSORE Elektronik GmbH aus vom Käufer zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurücktritt.
10. Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 10.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien. SENSORE Elektronik GmbH ist berechtigt, Ansprüche auch vor dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen
- 10.2 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 10.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.